I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1-15 BauNVO)



Sondergebiet Garten- und Landschaftsbau mit Wohnnutzung (gemäß § 11 BauNVO) 7.2

Sondergebiet, 1 Wohnung zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

- Ein dem betrieblichen Zweck dienendes Wohngebäude mit integriertem Büro - Anlagen des Garten- und Landschaftsbaues sowie Baumschule mit Ausstellungsflächen

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16-21a BauNVO)

Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

GRZ 0,35 zulässige Grundfläche

Baumassenzahl (§ 21 BauNVO)

BMZ 0,65 zulässige Baumasse Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)

2 Vollgeschosse

Wandhöhe (§ 18 BauNVO)

WH max. 7,50 m Wandhöhe < 7.50 m Schnittpunkt Außenseite Wand/Oberkante Dachhaut Bezugspunkt: Oberkante Straße in Gebäudemitte

Nutzungsschablone

SO Landschaftsbau	II	
0,65	<u>SO</u> 1 WO	
Æ	0	
0,35	WH max. 7,50 m	
	0,65 E	0,65 <u>\$0</u> 1 WO

Art der Baulichen Nutzung | Zahl der Vollgeschosse Baumassenzahl SO / 1 WO Grundflächenzahl maximale Wandhöhe

3. Bauweise, Baugrenzen, Baulinien (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)

offene Bauweise

Baugrenze

Nur Einzelhäuser zulässig 4. Nebenanlagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Garagen und Stellplätze Sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig.

Die Flächen von Stellplätzen sind wasserdurchlässig herzustellen, so dass anfallendes Oberflächenwasser versickern kann.

5. Freileitungen mit Schutzstreifen



Strommast/Freileitung mit Baubeschränkungszone

Freileitung wird zurückgebaut 20 KV Mittelspannungsfreileitung

Baubeschränkungszone 15 m beiderseits der Leitungsachse

6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



Private Grünfläche (Baumreihe)

Der Grünstreifen kann durch eine 4 m breite Zufahrt unterbrochen werden. Schaugarten

7. Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB

Baumscheibenfläche) zur Verfügung zu stellen.



Anpflanzen von Bäumen Die im Plan dargestellten Bäume sind zu pflanzen, im Wuchs zu fördern und dauerhaft zu unterhalten. Die Anzahl der dargestellten Bäume ist verbindlich, die Standorte sind bis zu 4 m variabel. Pflanzenauswahl gemäß Tabellen 1 und 2 mit den dort festgesetzten Mindestqualitäten.

Den festgesetzten Bäumen ist ausreichender Wurzelraum (mindestens 8 m² unversiegelte

* standortheimische Arten

Obstbäume der Tab. 2

Kirchensaller Mostbirne

Bayerische Weinbirne

Schweizer Wasserbirne

Wilde Eierbirne

Tabelle 1: Bäume im Baugebiet	
Deutscher Name	Wissenschaftl. Name
Oreizahn-Ahorn	Acer buergerianum
Feldahorn	Acer campestre* i.S.
Spitzahorn	Acer platanoides* i.S.

H 3xv mB 16-18 H 3xv mB 16-18 H 3xv mB 16-18 Purpur-Erle H 3xv mB 16-18 Alnus spaethii H 3xv mB 16-18 Weiß-Birke Betula pendula* H 3xv mB 16-18 Hainbuche Carpinus betulus* H 3xv mB 16-18 Baumhasel Corylus colurna H 3xv mB 16-18 Rotdorn Crataegus laevigata 'Paul's Scarlet H 3xv mB 16-18 Blumen-Esche Fraxinus ornus i.S Gingko Gingko biloba H 3xv mB 16-18 Wollapfel Malus tschonoskii H 3xv mB 16-18 Hopfen-Buche Ostrya carpinifolia H 3xv mB 16-18 Eisenholzbaum Parrotia persica H 3xv mB 16-18 Wollapfel Malus tschonoskii H 3xv mB 16-18 Hopfen-Buche Ostrya carpinifolia H 3xv mB 16-18 Eisenholzbaum Parrotia persica H 3xv mB 16-18 Zierkirsche Prunus sargentii i.S. H 3xv mB 16-18 Stadtbirne Pyrus calleryana i.S. H 3xv mB 16-18 Eberesche Sorbus aucuparia* i.S H 3xv mB 16-18 Sorbus latifolia i.S. H 3xv mB 16-18 Breitblättrige Mehlbeere Winterlinde Tilia cordata* i.S. H 3xv mB 16-18

Neben den in der Liste schon benannten sind auch weitere für den Klimawandel geeignete Arten ("Klimabäume") zulässig. Der zulässige Anteil von Nadelgehölzen ist auf 10 % beschränkt.

Tabelle 2: Hochstämmige Obstbäume externe Kompensationsflächen

Nur Lokaltypische Sorten Deutscher Name Wissenschaftl. Name Mindest-Qualität H 2xv oB 10-12 Apfel Lohrer Rambour Malus domestica* 'Lohrer Rambour' Apfel Roter Bürgstädter Malus dom.* 'Roter Bürgstädter' H 2xv oB 10-12 H 2xv oB 10-12 Apfel Schöner von Miltenberg Malus dom.* 'Schöner von Miltenberg' Apfel Steinbacher Renette Malus dom.* 'Steinbacher Renette' H 2xv oB 10-12 Malus dom.* 'Wallstädter Rosenapfel' H 2xv oB 10-12 Apfel Wallstädter Rosenapfel Apfel Wöbers Rambour Malus dom.* 'Wöbers Rambour' H 2xv oB 10-12 Palmischbirne H 2xv oB 10-12 Pyrus communis* 'Palmischbirne'

Pyrus com.* 'Kirschensaller Mostbirne'

Pyrus com.* 'Bayerische Weinbirne'

Pyrus com.* 'Schweizer Wasserbirne'

Pyrus com.* 'Wilde Eierbirne'

Kompensationsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 u. Abs. 1a BauGB)

Anpflanzen von Obstbäumen

Die im Plan dargestellten Bäume sind zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Baumstandorte sind variabel und können verschoben werden. Pflanzenauswahl gemäß Tabelle 2 mit den dort festgelegten Mindestqualitäten.

Entwicklung von extensivem Grünland

Die gekennzeichneten Flächen sind als extensives Grünland zu entwickeln und zu unterhalten. Ansaat mit artenreichem, standortgerechtem, autochthonem Saatgut.

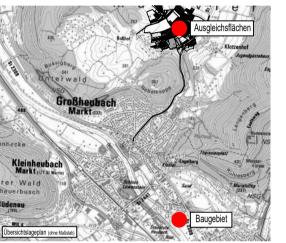
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden. Natur und Landschaft

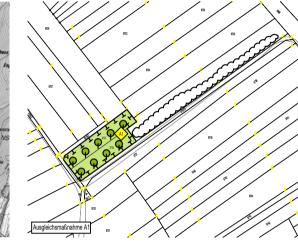
Nummerierung der Ausgleichsflächen

Folgende Kompensationsfläche außerhalb des Baugebietes mit Festsetzungen wird den Eingriffen des Bebauungsplans zugeordnet (§ 1a Abs. 3 u. § 9 Abs. 1a BauGB i.V.m. Art 8 BayNatSchG): Das gesamte Grundstück Fl.-Nr. 9723, Gemarkung Großheubach, umfasst eine Fläche von 720 m² und wird als Streuobstwiese auf extensivem Grünland entwickelt. Dabei sind 5 hochstämmige Obstbäume anzupflanzen. Auf der südlich angrenzenden, 630 m² großen Teilfäche des Grundstücks Fl.-Nr. 9736, Gemarkung Großheubach, soll ebenfalls eine Streuobstwiese auf extensivem Grünland entwickelt werden. Dort sind 4 hochstämmige Obstbäume anzupflanzen. Die Ausgleichsfläche hat eine Gresamtgröße von 1.350 m².

Verwendung regionaler Sorten gemäß Tabelle 2 bei der Pflanzung der 9 hochstämmigen Obstbäume. Die bestehende Fläche wird umgebrochen und unter Verwendung von artenreichem, standortangepasstem, autochthonem Saatgut als extensives Grünland hergestellt. Die Unterhaltung des extensiven Grünlandes erfolgt entweder durch zweimalige Mahd pro Jahr (Ende Juni, September), Abfuhr des Mähgutes, Verzicht auf Düngung und Biozideinsatz, oder durch Schafbeweidung (≤ 1,4 GV/ha). Die Schafbeweidung ist nur mit mobilem Weidezaun während des Weidegangs und ohne Unterstand zulässig, zudem ist eine Nachmahd durchzuführen.

Die Unterhaltung der Obstbäume erfolgt mit mäßiger organischer Düngung der Baumscheibe sowie durch Erziehungs-, später Erhaltungsschnitt, noch später Erhaltung von Totholz.





8. Sonstige Planzeichen

	Grenze des Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	bestehende Grundstücksgrenzen
	geplante Grundstücksgrenzen
	geplanter Gebäudeabbruch

9. Immissionsschutz

Mindest-Qualität

H 2xv oB 8-10

H 2xv oB 10-12

Die Anforderungen an die Schalldämmmaße der Außenbauteile sind gemäß DIN 4109 in jeweils gültigen Fassung auszulegen. Die vorliegenden Beurteilungspegel der Verkehrslärmimmissionen sind der Schallimmissionsprognose Y0285.011.01.002 vom 10.02.2020 zu entnehmen. Daneben sind die möglichen Anlagenlärmimmissionen zu berücksichtigen.

Dem SO ist ein immissionsschutzrechtlicher Schutzgrad eines GE zuzuordnen.

Flurstücksnummern

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Art. 81 BayBO)

Abstandsflächen Es gelten die Vorschriften des Art. 6 BayBO.

0° bis 45°, Mansardendächer bis 80° Dachneigung

Dachform zulässig sind alle Dachformen

Nicht überbaute Grundstücksflächen sind zu begrünen und gärtnerisch zu

Grundstücksflächen gestalten, zu unterhalten und zu pflegen.

III. Hinweise

Die Abwasserentsorgung erfolgt im Trennsystem. Rückstauebene ist die Oberkante Straße in Gebäudemitte. Abwasser Kellergeschosse, die nicht im Freispiegelgefälle entwässert werden können, sind über eine Hebeanlage zu entwässern Die DIN 1986 - Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - ist zu beachten.

Die Nutzung von Solar- und Regenwasseranlagen wird empfohlen. Sonstiges

Schalltechnischer Dem Sondergebiet wird der immissionsschutzrechtliche Schutzgrad eines Gewerbegebietes (GE) zugeordnet. Die im Plangebiet zu erwartenden Schallimmissionen sind im schalltechnischen Gutachten der Fa. Wölfel

Y0285.011.01.002 vom 10.02.2020 ermittelt. Nach DIN 18005, Teil 1 Beiblatt 1

Gewerbegebiet - GE - tags 65 dB(A) nachts 55 dB(A) bzw. 50 dB(A)

(Bei zwei angegebenen Nachtwerten ist der Niedrigere auf Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie auf Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben, der Höhere auf Einwirkungen durch Verkehrslärm bezogen.) Schutzbedürftige Räume mit Schlaffunktion sollten durch eine geeignete Grundrissgestaltung vor dem Verkehrslärm der benachbarten Staatsstraße St 2309 und der Miltenberger Straße geschützt werden. Alternativ ist die Belüftung der

Aufenthaltsräume durch schallgedämpfte Lüftungseinrichtungen sicherzustellen. Die im Einzelfall erforderlichen Schallschutzmaßnahmen sind nach den Anforderungen der DIN 4109 im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren bzw. im Genehmigungsfreistellungsverfahren für die Gebäude zu ermitteln. Bei Erfüllung dieser Anforderungen ist davon auszugehen, dass im Inneren des Gebäudes gesunde Wohnverhältnisse

Zum Nachweis der Einhaltung der grünordnerischen Regelungen ist dem Bauantrag ein Freiflächengestaltungsplan mit Freiflächenplan Darstellungen und Erläuterungen beizufügen.

Beleuchtung auf Für die Außenbeleuchtung ist dem Stand der Technik entsprechend nur die Verwendung von insektenfreundlichen priv. Grundstücken Leuchtmitteln (Leuchtdioden, abgeschirmt, nicht nach außen oder oben gerichtet) zulässig.

Bodendenkmäler Art. 8 Abs. 1 BayDSchG

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Art. 8 Abs. 2 BayDSchG

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der

Die Bodenschutzklausel nach § 1a (2) BauGB besagt, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgeganger werden soll. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das

notwendige Maß zu begrenzen.

Das anfallende Niederschlagswasser ist im Plangebiet über eine belebte Bodenzone zu versickern oder in Zisternen zu sammeln. Belagsflächen sind versickerungsfähig auszubauen bzw. das Wasser ist seitlich zu versickern. Die gezielte Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser ist bei Beachtung der Niederschlagswasser-Grundwasser (TRENGW) erlaubnisfrei.

Wasserversorgung, Grundwasser darf durch Bauarbeiten nicht verschmutzt werden; es sind keine grundwasserschädlichen Nutzungen zulässig. Stellplätze, Zufahrten und Wege sind entweder versickerungsfähig auszubauen oder so zu befestigen, dass eine seitliche Versickerung über die belebte Bodenzone gewährleistet ist.

VERFAHRENSVERMERK

RECHTSGRUNDLAGEN

19.06.2020 (BGBI. I S. 1328).

Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBI. I S. 1728).

durch das Gesetz vom 24.07.2020 (GVBI. S. 381).

Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBI. I S. 1057).

Der Markt Großheubach hat in der Sitzung vom 28.07.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 19.08.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), wurde zuletzt geändert durch Artikel 2 des

3. Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI. S. 588, BayRS 2132-1-B), wurde zuletzt geändert

4. Bundesnaturschutzgesetz (BNatScHG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542), wurde zuletzt geändert durch Art. 290 der Verordnung vom

5. Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBI. S. 82, BayRS 791-1-U), wurde zuletzt geändert durch das Gesetz vom

6. Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58), wurde zuletzt geändert durch Art. 3 des

2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) wurde zuletzt geändert mit der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786).

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch allgemeine Zugänglichmachung der Verfahrensunterlagen in der Fassung vom 21.08.2020 in der Zeit vom 27.08.2020 bis 30.09.2020.

des Bebauungsplans in der Fassung vom 21.08.2020 hat in der Zeit vom 27.08.2020 bis 30.09.2020 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.01.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der

Der Markt Großheubach hat mit Beschluss des Gemeinderats vom . . den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Markt Großheubach, den .

Zeit vom bis

Gernot Winter, 1. Bürgermeister

Markt Großheubach, den .

Gernot Winter, 1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

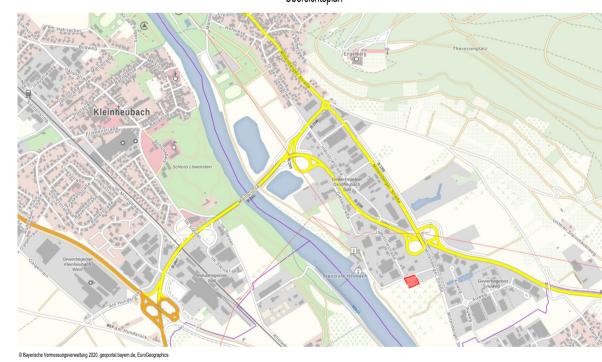
Markt Großheubach, den .

Gernot Winter, 1. Bürgermeister



Markt Großheubach **Landkreis Miltenberg**

Ubersichtsplar



AUFSTELLUNG BEBAUUNGSPLAN "AM TANNENGRABEN"

gemäß §§ 2 ff. BauGB im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB





Index: F

M 1:1000

F	Redaktionelle Änderungen	NE / JB	04.01.2021
E	Korrigierung des Planes in Absprache mit Frau Weber (LRA MIL)	DA	26.11.2020
D	Stellungnahmen von der 1. Auslegung eingearbeitet	DA	04.11.2020
С	Rechtsgrundlagen und Verfahrensvermerk aktualisiert	DA	28.07.2020
В	Redaktionelle Änderungen, bauliche Nutzung	DA / NE	17.07.2020
A	Rechtsgrundlagen	T. I.	24.06.2020
Index	Änderungen / Ergänzungen	Name	Datum
		•	

INGENIERBÜRO BERND EILBACHER **BISCHOFFSTRASSE 62** 63897 MILTENBERG TEL.: 09371/7066 E-MAIL: info@ibemil.de

Datum: 26.11.2020 gezeichnet: Arslan geprüft: Eilbacher

